

Satzung „Regionalpark Wedeler Au e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Landkreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg gründen einen Verein im Sinne des § 21 BGB.
- (2) Der Verein führt den Namen „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ und wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 22871 Wedel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein ist Träger des „Regionalparks Wedeler Au“. Die räumliche Zuständigkeit entspricht der Fläche des Regionalparks. Der Regionalpark umfasst das in der anliegenden Karte gekennzeichnete Gebiet.
- (2) Der Verein orientiert sich an der Idee der Nachhaltigkeit. Übergeordnetes Ziel ist daher die Balance zwischen wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Entwicklung. Hieran anknüpfend hat der Verein den Zweck, den Regionalpark auf der Basis des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen zu fördern. Der Verein verfolgt dabei folgende Ziele:
 - a) Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft durch Steigerung des Imagewertes der Metropolregion Hamburg,
 - b) Förderung der Naherholung und Umweltqualität als Impulsgeber für die Regionalentwicklung,
 - c) Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Standortqualität,
 - d) Förderung der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
 - e) Umsetzung und Konkretisierung der Entwicklungsziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Metropolregion Hamburg.

- (3) Der Verein nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Nicht verbindliche planerische Aufbereitung von Fragestellungen, die sich aus dem Zweck nach Absatz 1 oder den Zielen nach Absatz 2 ergeben, sowie Planung und Durchführung konkreter Einzelmaßnahmen,
 - b) Koordinierung der auf die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten Ziele gerichteten gemeindlichen Maßnahmen im Interesse einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung,
 - c) Information der Öffentlichkeit über die umweltverträgliche Erholung sowie über den Schutz, die Pflege und Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft im Regionalpark beispielsweise durch Informationsausstellungen, Führungen, Veranstaltungen und Seminare,
 - d) Veröffentlichung von Informationsmedien aller Art,
 - e) Unterstützung und Durchführung von Forschungsvorhaben,
 - f) Mitarbeit in Vereinen, Verbänden oder Dachorganisationen, die die in Absatz 2 genannten Ziele unterstützen, zur Vernetzung mit anderen Regionalparks oder vergleichbaren Initiativen,
 - g) Gewinnung von Fördermitteln für Projekte im Regionalpark.
- (4) Der Verein kann sich bei seiner Aufgabenerledigung Dritter bedienen oder ein eigenes Regionalparkmanagement unterhalten.
- (5) Die kommunale Planungshoheit bleibt gewahrt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann über Absatz 3 hinausgehende Aufgabenfelder beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 52 ff AO) der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

- (1) Der Verein erhält die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel aus Beiträgen der Mitglieder und Fördermitglieder, öffentlichen Mitteln, insbesondere durch Ausnutzung der Förderprogramme der Metropolregion Hamburg, der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union sowie aus Spenden, Zuschüssen, Schenkungen und sonstigen Einkünften.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintrittes im Geschäftsjahr innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung über die Vereinsaufnahme, und in den Folgejahren jeweils in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge können für die einzelnen Mitglieder und für die Fördermitglieder unterschiedlich hoch festgesetzt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Landkreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg sind Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Gründung des Vereins maßgebend gewesen sind, seit Gründung des Vereins so wesentlich geändert, dass einem Mitglied das Festhalten an der ursprünglichen Satzungsregelung nicht zuzumuten ist, so kann dieses Mitglied eine Anpassung der Vereinssatzung an die geänderten Verhältnisse verlangen.
- (4) Die Kündigung nach Abs. 3 bedarf der Schriftform und ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie soll begründet werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.

§ 6

Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche oder juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme eines Fördermitglieds erfolgt durch den Vorstand, der über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet. Die Aufnahme erfolgt zum 01. des auf den Beschluss folgenden Monats.
- (3) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (4) Der Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand mit schriftlich begründetem Bescheid, wenn das Fördermitglied die Interessen des Vereins schädigt. Das Fördermitglied hat innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die hierüber entscheidet. Der Ausschluss erfolgt zum 01. des auf den Ablauf der Berufungsfrist beziehungsweise auf den Beschluss der Mitgliederversammlung folgenden Monats.

§ 7

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Landrat des Kreises Pinneberg, den Bürgermeistern der Städte Wedel, Pinneberg und Schenefeld und der amtsangehörigen Gemeinden Appen und Holm sowie dem Staatsrat der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Leiter des Bezirksamtes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg oder aus den von den jeweiligen Gebietskörperschaften oder den beiden Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg benannten Vertretern. Im Verhinderungsfall können sich die nach Satz 1 benannten Vertreter der Mitglieder vertreten lassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

- f) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) den Beschluss über die Beitragshöhe.
 - h) die Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Handlungsprogramme,
 - i) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Dabei ist einmal im Jahr bis spätestens Ende April eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, auf der wenigstens über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr beschlossen wird. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse einvernehmlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Freie und Hansestadt Hamburg eine gemeinsame Stimme. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn wenigstens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Für die Einberufung gilt Absatz 3 entsprechend.
- (7) Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. In den Vorstand können nur die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 benannten Vertreter der Mitglieder gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Nachwahl ergänzt werden. Im Fall der Amtsniederlegung und bei Verzögerung der Neuwahl bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis das Amt neu besetzt worden ist.

- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Vorstandes so oft es die Geschäftslage erfordert ein und leiten seine Verhandlungen. Der Vorstand ist zudem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In persönlichen Angelegenheiten besteht für das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege eingeholt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung mitwirken. Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Dem Vorsitzenden obliegt im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sie haben die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Ausführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes mit Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Erstellung eines Jahresberichtes,
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen, insbesondere auch von Arbeits- und Pachtverträgen. Kaufverträge sind ab einem Wert von 1.000 € dem Vorstand zugewiesen,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Fördermitgliedern.

§ 10

Kassenprüfung, Kassenprüfer

- (1) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vertretern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils drei Jahren.

§ 11

Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende Liquidator. Satz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder des Wegfalls des Vereinszweckes des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen. Das verbleibende Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Die Zweckbestimmung muss innerhalb der Fläche des bisherigen Vereinsgebietes erfüllt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Regionalpark Wedeler Au e.V.“ am xx.xx.2008 in Wedel beschlossen und von den sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Wedel, den xx.xx.2008

(Vereinsvorsitzender)

Finanzierungsanteile Regionalpark Wedeler Au

Stand 24.06.2008

geschätzte Personal- und Sachkosten

Gemeinde	Flächenanteil in %	Einwohner in %	vorgeschlagener Finanzierungsanteil gerundet in %	absoluter Finanzierungs- anteil in €
Hamburg	36	32,7	46	28.000
Wedel	27	22,1	34	21.000
Pinneberg	11	28,6	5	3.000
Schenefeld	6	12,4	3,5	2.100
Appen	7	2,1	1,7	1.050
Holm	13	2,1	1,7	1.050
Kreis Pinneberg	-	-	8,1	5.000
gesamt	100	100	100	61.200